



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. April 1963

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 63	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege	21

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege.
Vom 4. April 1963

Inhaltsübersicht

Erster Teil		
Grundsätze		Seite 23
Zweiter Teil		
Die Organe der Rechtspflege		24
Erster Abschnitt		
Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik		24
I. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik		24
Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts		24
Die Organe des Obersten Gerichts		25
II. Das Bezirksgericht		27
Die Stellung und die Aufgaben des Bezirksgerichts		27
Die Organe des Bezirksgerichts		28
III. Das Kreisgericht		30
IV. Die Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit		31
Die Schöffen		31
Die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung		31
Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger		31
Die Mitwirkung von Sachverständigen bei Gericht		32
Die Erhöhung der erzieherischen Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug		32
Die Gerichtskritik		33
Zweiter Abschnitt		
Die Aufgaben der Konfliktkommission und der Schiedskommission bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten		33
I. Die Konfliktkommission		33
II. Die Schiedskommission		35

Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik. Es gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte. Das Oberste Gericht sichert, daß die Rechtsprechung den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus entspricht und der Festigung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, dient.

Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen Ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Der Präsident des Obersten Gerichts nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und die Richter des Obersten Gerichts sowie die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer.

Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen.

Sie können auf Vorschlag des Staatsrates vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden.

Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts einen Richter eines anderen Gerichts oder einen anderen Bürger, entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Hilfsrichter beim Obersten Gericht berufen.

3. Das Oberste Gericht ist verantwortlich für
 - die ständige Anleitung der Rechtsprechung aller Gerichte, um zu sichern, daß diese den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, dient;
 - die ständige Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen;
 - die Entscheidung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie Patentangelegenheiten.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums, die Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts;
- der Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen;
- die Entscheidungen des Präsidiums und der Senate des Obersten Gerichts und die regelmäßige Veröffentlichung solcher Entscheidungen;
- die Durchführung von Inspektionen bei den Bezirks- und Kreisgerichten;
- die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
- die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung aller Gerichte;
- die Herausgabe der Zeitschrift „Neue Justiz“.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Oberste Gericht in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat, den Landwirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane.

4. Das Oberste Gericht ist zuständig als
 - Gericht erster Instanz in Strafsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 - Gericht zweiter Instanz für die Entscheidung über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 - Kassationsgericht für die Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militär- und Militärgerichte auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Das Oberste Gericht berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

Das Oberste Gericht informiert den Staatsrat besonders über

- die Gesamtentwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit;
- grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militär- und Militärgerichte;
- grundsätzliche Ergebnisse aus den Inspektionen bei den Gerichten;
- die Auswertung der Eingaben der Bürger an das Oberste Gericht.

B. Die Organe des Obersten Gerichts

1. Das Plenum des Obersten Gerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

Dem Plenum des Obersten Gerichts gehören an

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts,
- die Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts,
- die Direktoren der Bezirksgerichte,
- die Leiter der Militär- und Militärgerichte.

An den Tagungen des Plenums nehmen ständig teil:

- ein Mitglied des Staatsrates,
- der Generalstaatsanwalt,
- der Minister der Justiz,
- ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB.

Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, nehmen 3 Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvor-

Öffentlichkeit in die Bekämpfung der Rechtsverletzungen, insbesondere der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, einzubeziehen.

Die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise nehmen ständig an den Tagungen der Bezirks- und Kreistage teil.

3. Die Bezirks- und Kreistage und die Räte werten die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit und Hinweise der Organe der Rechtspflege in den Bezirken und Kreisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Die Bezirks- und Kreistage können im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege Stellungnahmen verlangen.

4. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsorgane und Staatlichen Notariate

- unterrichten die Bezirks- und Kreistage, die Räte und andere Staatsorgane über die in ihrer Tätigkeit festgestellten Probleme, Konflikte und Erfahrungen der Werktätigen beim sozialistischen Aufbau, deren Lösung oder Auswertung für die Tätigkeit dieser Organe von Bedeutung sind oder Maßnahmen erfordern;

- können in den Tagungen aller örtlichen Volksvertretungen und der Räte ihre Kenntnisse und Erfahrungen darlegen und Vorschläge für die Beschlußfassung unterbreiten;

- können allen örtlichen Volksvertretungen Vorschläge zur Tagesordnung ihrer Tagungen sowie Beschlußvorlagen zu Fragen der Rechtspflege unterbreiten.

5. Alle örtlichen Volksvertretungen werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen und Schiedskommis-sionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders zur Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger bei der bewußten Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, aus.

Alle örtlichen Volksvertretungen können den jeweiligen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen zur wirksameren Unterstützung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen geben.

III.

Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front

Die Zusammenarbeit der Bezirks- und Kreisgerichte und anderer Organe der Rechtspflege mit den gesellschaftlichen Organisationen, Kollektiven und den Ausschüssen der Nationalen Front

- dient der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, der Einhaltung der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der Erhöhung der Wachsamkeit;

- erfolgt zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen und Kollektive in die Umerziehung von Rechtsverletzern;

- dient der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben;

- dient der Unterstützung der zur Festigung der Gesetzmäßigkeit, besonders auf den Gebieten der Verkehrsdisziplin, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes, der Inneren Ordnung und Sicherheit tätigen ehrenamtlichen Kollektive;

- erfolgt zur öffentlichen Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren;

- erfolgt zur Durchführung geeigneter Gerichtsverhandlungen, in Strafsachen in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen;

- dient der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schöffen, ihrer Wahl und Berichterstattung;

- erfolgt zur gemeinsamen Durchführung von Foren und Aussprachen mit der Bevölkerung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts unter Einbeziehung von Schöffen, Konflikt- und Schiedskommissionen, Rechtsanwälten, Justitiaren und freiwilligen Helfern der Volkspolizei.

Vierter Teil Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Der Ministerrat, das Präsidium des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik legen die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen fest.

Die Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz in den Bezirken werden bis zum 30. Juni 1963 aufgelöst.

3. Zur Vorbereitung der schrittweisen Bildung von Schiedskommissionen werden in einigen vom Minister der Justiz festzulegenden Bereichen Schiedskommissionen gebildet. Die Erfahrungen aus deren Tätigkeit werden für die Regelung der Bildung, Arbeitsweise und Anleitung der Schiedskommissionen in einer Richtlinie ausgewertet. Diese Richtlinie ist dem Staatsrat bis zum 1. Januar 1964 vom Minister der Justiz vorzulegen.

4. Die erforderlichen Voraussetzungen für die in diesem Erlaß getroffenen Festlegungen über die Weiterentwicklung des sozialistischen Strafvollzuges sind bis zum 1. Januar 1964 zu treffen.

5. Die im Erlaß festgelegten Aufgaben für die Kreistage gelten sinngemäß für die Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und für die Stadtbezirksversammlungen in Stadtkreisen mit Stadtbezirken.

Berlin, den 4. April 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche